

Kündigungsklage gegen Kantonsspital abgewiesen Mobbingvorwürfe nicht bestätigt

Das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden hat am 28. Dezember 2007 vollumfänglich eine Klage gegen das Kantonsspital Graubünden abgewiesen. Die Kündigung einer Chefärztin sei weder ungerechtfertigt noch missbräuchlich gewesen. Mobbingvorwürfe der Klägerin gegen das Kantonsspital wurden vom Gericht nach umfangreichen Zeugenbefragungen nicht bestätigt.

Chur, 3. Januar 2008, Dr. med. Corina Canova hat am 14. Dezember 2005 vor Verwaltungsgericht gegen ihre Kündigung durch das Kantonsspital Graubünden geklagt. Diese sei ungerechtfertigt und missbräuchlich gewesen und das Kantonsspital Graubünden müsse ihr eine Entschädigung von CHF 420'000.-- bezahlen. Sie begründete die Klage mit Mobbingvorwürfen.

Das Verwaltungsgericht hat nun am 28.12.2007 nach eingehender Prüfung des Falles und umfangreichen Zeugenbefragungen die Klage vollumfänglich abgewiesen. Das Kantonsspital Graubünden müsse weder die Kündigung zurücknehmen, noch die geforderten CHF 420'000.-- bezahlen. Das Kantonsspital Graubünden habe seine Fürsorgepflicht als Arbeitgeber nicht verletzt. Es habe kein Mobbing vorgelegen.

Zur Begründung schreibt das Verwaltungsgericht (Zitat): *"Zusammengefasst ergibt sich damit, dass im konkreten Fall keine Indizien für die Erhärtung des "Mobbing-Vorwurfes" ersichtlich sind. Weder bezüglich eines bestimmten Vorkommnisses noch namentlich im Gesamtgefüge ist erkennbar, inwiefern die selbstverständlich auch im öffentlichen Recht geltende "Fürsorgepflicht" durch die Beklagten in der fraglichen Zeitspanne (2001-2005) verletzt worden sein sollte".*

Laut dem Gericht seien „keine fall-/sachrelevanten Vorwürfe bestätigt worden und habe sich die Klage eindeutig als unbegründet erweisen."

Dr. med. Corina Canova muss das Kantonsspital Graubünden aussergerichtlich mit CHF 20'000.-- entschädigen und die Kosten von CHF 20'608.-- für das zweijährige Verfahren tragen.

In einer zweiten, später eingereichten Klage die privatärztliche Tätigkeit betreffend, forderte Dr. med. Corina Canova die Gehaltsdifferenz ein, zwischen ihrer fristlosen Freistellung als Chefärztin Innere Medizin Kreuzspital und ihrer Weiterbeschäftigung als Leitende Ärztin Angiologie während ihrer Kündigungsfrist im Umfang von CHF 74'857.--. Das Kantonsspital Graubünden hatte ihr die Differenz wohl auf den Grundlohn, nicht aber auf den privatärztlichen Honorarteil ausbezahlt. In dieser Nebenklage erhielt Dr. med. Corina Canova recht. Das Kantonsspital Graubünden muss ihr die Honorardifferenz nachzahlen, sie mit CHF 5'000.-- aussergerichtlich

entschädigen und die Verfahrenskosten der Nebenklage im Umfang von CHF 5'212.-
tragen.

Das Kantonsspital Graubünden akzeptiert die Entscheide.

Weitere Informationen erteilt:

Dr. Arnold Bachmann
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Telefon 081 256 67 00